Rund ums Geld

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **65 (1987)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Trudy Frösch-Suter

Ich bin in einem Heim!

Frau A. W. in R. schreibt: «Meine AHV-Rente reicht nicht ganz für die Heimkosten. Monatlich muss ich etwa Fr. 65.– drauflegen. Dazu kommen auch noch die Krankenkassen- und Versicherungsprämien, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren, Auslagen für die Zeitungsabonnemente wie auch Ausgaben für Gesundheit und Körperpflege.

Das Schwinden meines Vermögens machte mir Angst. Ihr Artikel in der Oktober-Nummer der Zeitlupe ‹Es wird gesorgt› hat mich nun sehr erleichtert. Ich werde so bald wie möglich die Ergänzungsleistung beantragen.

Ich werde 84 Jahre alt und bin, abgesehen von Kniebeschwerden, noch gut ‹zwäg›. Wie würde sich ein Wechsel in ein anderes Heim in einem anderen Kanton auswirken?»

Kantonswechsel?

Ich freue mich, liebe Frau W., dass Ihre Geldsorgen geringer geworden sind. Wegen des erwähnten Artikels habe ich im übrigen viele meist positive Zuschriften erhalten.

Ihnen muss ich von einem Wechsel in einen andern Kanton dringend abraten: Die meisten Kantone verlangen nämlich Zuschläge für ausserkantonale Pensionäre. In einem mir bekannten Fall machte der Unterschied etwa 10 000 Franken im Jahr aus! ■

Sparsamkeit und Reiselust

«Meine Frau und ich sind in einem Altersheim gut aufgehoben. Unser Renteneinkommen beträgt 38 000 Franken. Dazu kommen jährlich 8000 Franken als Kapitalertrag, da wir unser Haus unserer Tochter und deren Mann abgetreten haben.

Leider ist meine Gattin stark gehbehindert, ein auswärtiger Aufenthalt kaum mehr möglich. Ich dagegen bin noch sehr mobil und reise gern. Dieses Jahr habe ich viermal je eine Woche Ferien gemacht, was mich rund 1800 Franken kostete. – Da wir früher einen harten Existenzkampf auszufechten hatten – wir zogen sieben Kinder auf –, freuen wir uns über die heutige, komfortablere Lebenssituation. Meine Frau ist jedoch mit meiner «Reiselust» nicht einverstanden und wirft mir Verschwendung vor. Wäre es aber nicht verantwortbar, vom Kapitalertrag für die Begleichung der Steuerrechnung oder für die Ferien etwas zu verwenden?»

Kapitalerträge gehören ins Altersbudget

Viele heutige Senioren legten ein Leben lang mehr oder weniger Geld für Unvorhergesehenes oder (und) fürs Alter auf die Seite. Oft ist bei ihnen die zweite Säule noch nicht wirksam, und so dient das ersparte Geld als zweite oder sogar als dritte Säule, eben zum Beispiel für einen gehobenen Lebensstandard, für «Lebensfreude».

Die Kinder der heutigen Senioren leben meist in viel besseren finanziellen Verhältnissen als ihre Eltern und sind nicht an einer Anhäufung des Erbes interessiert. Viel wichtiger dürfte ihnen sein, dass sich ihre Eltern im Ruhestand wohl und zufrieden fühlen und sich auch etwas gönnen (hebt die Lebensfreude!)

Auf die Gefahr hin, dass ich bei gewissen Leuten anecken werde, sage ich Ihnen ganz offen: Jedes Jahr 8000 Franken mehr Vermögen und dadurch auch mehr Zinsen haben höhere Steuern zur Folge. Mag denn Ihre Gattin dem Staat mehr gönnen als Ihnen?

Versuchen Sie doch einmal, gemeinsam mit Ihrer Gattin in die Ferien zu gehen. Heute sind ja Ferien für Schwer- und Schwerstbehinderte möglich. Es ist bekannt, dass gerade diese Menschen ab und zu eine Abwechslung brauchen. Ihre Kinder kommen dabei nicht zu kurz, seien Sie unbesorgt. ■

Aufschieben der AHV-Rente?

«Seit vielen Jahren pflege ich meine Mutter und wohne mit ihr zusammen in einem Einfamilienhaus, das je zur Hälfte ihr und mir gehört. Ich bin allein und ledig. Bis zu meinem 55. Lebensjahr arbeitete ich. Als die vielen Nachtwachen und die schwere Pflege der Mutter zu viel für mich wurden, musste ich meinen Beruf aufgeben.

Meiner Mutter hatte ich versprochen, dass sie nie in einem Heim leben müsse. Nach einem viermonatigen Spitalaufenthalt ohne Krankenkassenbeitrag wollte der Arzt meine invalide Mutter in ein Pflegeheim einweisen, ich wäre mir aber wegen meines Versprechens als Verräterin vorgekommen. Nachdem ich sämtliche Spitalkosten von meinem Ersparten bezahlt hatte, war ich sehr traurig. Ich hatte nicht gewusst, dass ein Pflegeplatz so horrend teuer ist.

Meine Mutter ist weit über 90 Jahre alt und nun doch auf der Pflegestation in einem Viererzimmer. Im Monat kostet dies Fr. 3793.– (nur Kost und Logis). Mit diesem Betrag hätten wir zwei zu Hause recht gut leben können. Nun habe ich eine Rentenaufschiebung beantragt, weil ich darin die einzige Möglichkeit sah, eine Erhöhung meiner AHV-Rente zu erreichen. Durch die nicht eingeplante Einweisung meiner Mutter ins Heim befinde ich mich bis 1988 mit meiner AHV-Rente auf einer echten Durststrek-

ke. Das Geld meiner Mutter ist nun aufgebraucht, alle Rechnungen, auch die fürs Haus, muss ich von meinem Ersparten bezahlen. Zudem erhöht der Hausbesitz noch das Kostgeld im Heim.
Ich gehe jetzt halbtags arbeiten und bin etwas verbittert geworden. Wie ich finanziell mein Alter gestalten soll, ist mir ein Rätsel. Doch möchte ich das Haus unbedingt behalten, es bedeutet mir sehr viel.
Habe ich etwas falsch gemacht? Was raten Sie mir? Was sagen Sie dazu?»

Rente nicht aufschieben

Eine Aufschiebung der Rente können sich nur sehr gut verdienende Leute leisten, welche auch im AHV-Alter noch berufstätig sind und durch das AHV-Einkommen steuerlich in eine massive Progression geraten würden.
Sie aber sollten unverzüglich die Rentenaufschiebung aufheben (man kann dies) und – anfangen zu leben. Sie hätten schon längst die Krankheitskosten für Ihre Mutter geltend machen sollen. Ihre Mutter sollte Ihnen zudem einen Schuldschein für sämtliche Kranken- und Spitalkosten unterschreiben. Das beste wäre, wenn diese Schuldbeträge mit einer Hypothek lautend auf den Namen Ihrer Mutter abgedeckt würden. So müssen Sie, liebes Fräulein S., nicht – als Bestrafung sozusagen – später noch höhere Erbschaftssteuern bezahlen. Dazu kommt, dass so eine Senkung der Kosten für den Pflegeplatz in Aussicht stehen würde.
Ich bin tief berührt von Ihrem hier stark gekürzten Brief. Besprechen Sie sich unverzüglich mit einem Sozialarbeiter bei Ihrer AHV-Stelle. Regeln Sie die Angelegenheit sofort. Das ist für Ihre weitere Zukunft wichtig. Von Herzen wünsche ich Ihnen noch viele sorgenfreie Jahre bei guter Gesundheit. ■

Kost- und Pflegegeld sind zweierlei

«Vor einigen Monaten haben wir eine Verwandte zu uns genommen. Das Kostgeld im Betrag von 900 Franken erschien uns angemessen. Die Verwandte, sie ist über 80 Jahre alt, hat ein Einkommen von etwa 1800 Franken im Monat. Sie ist behindert und auf ständige Pflege angewiesen. Ich musste deshalb meinen Nebenverdienst aufgeben. Selbstverständlich erwartet die Verwandte, dass wir sie überall mit dem Auto hinführen, Botengänge für sie machen, Kleider und Wäsche pflegen. Ich möchte Sie fragen, wie wir diese grosse Mehrarbeit verrechnen sollen.»

Kost- und Pflegegeld sollten individuell und separat festgelegt werden. Bei zunehmender Pflegebedürftigkeit kann so der Ansatz des Pflegegeldes neu festgelegt werden.
Zuerst aber sollten Sie Ihren Verdienstausfall von monatlich 300 Franken geltend machen. Pro Tag ausgerechnet macht dies ja nur zehn Franken aus, was nicht einmal einem Putzfrauenstundenlohn entspricht. Ihre Verwandte sollte eine Hilflosenentschädigung anfordern. Selbstverständlich würden Sie diese zusätzlich zu den oben genannten 300 Franken erhalten.
Sie haben auch Anrecht auf «Frei»-Tage. Die Kosten für Ihren Ersatz gehen ebenfalls zu Lasten Ihrer Verwandten. Ihre Verwandte fährt so noch sehr gut, würde doch in einem Pflegeheim nahezu der doppelte Betrag gefordert.

Schwedentropfen INNOVAL®
Schwedisches Originalrezept nach Dr. Samst

kerngesund bis ins hohe Alter

Der schwedische Arzt Dr. Samst empfiehlt: ...«Wer morgens und abends mit solcher Tinktur lebt, der braucht keinen Aderlass, auch keine Medizin, denn diese stärkt den schwachen Körper wie auch die Nerven, erfrischt das Blut, nimmt das Zittern der Hände und Füsse und stärkt den Magen. Man kann sie sozusagen gegen alle Krankheiten anwenden. Um gesund zu bleiben und sein Leben zu verlängern soll man täglich morgens und abends die Schwedentropfen mit etwas Wasser einnehmen...»

Bestellschein
Ja, senden Sie mir bitte
Anz.
____ Literflaschen Schwedentropfen INNOVAL
à Fr. 29.50 exkl. Porto
Name/Vorname
Strasse
PLZ Ort
Unterschrift
Einsenden an:
INNOVAL-Apotheke, City-Haus, 6370 Stans

Gute Rechnung macht gute Freunde!

Mein Rat: Bevor Sie, lieber Leser, einen Kostgänger bei sich aufnehmen, erkundigen Sie sich bei einer Budgetberatungsstelle nach den entsprechenden Kostenberechnungen. Klären Sie die Leistungen, welche Sie erbringen müssen, genau ab. Setzen Sie ein von beiden Parteien unterschriebenes Papier auf, welches alles festhält, und vergessen Sie die Indexklausel nicht. Betreuung muss immer wieder aufs neue festgelegt werden, wenn sich die Verhältnisse ändern. ■

Bis zum nächsten Mal Ihre
Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin

Dienst an schwerkranken Menschen

In allen Landesteilen der Schweiz gibt es seit einigen Jahren freiwillige Gruppen für die Sterbebegleitung. Sie haben es sich zur Aufgabe gemacht, das Pflegepersonal und die Angehörigen bei der Betreuung von schwer- und todkranken Menschen zu unterstützen. Diese Gruppen sind ein Zeichen dafür, dass es heute oft nicht leicht ist, diesen mitmenschlichen Dienst voll zu leisten. Das Pflegepersonal ist oft überlastet, die Angehörigen sind überfordert. Die freiwilligen Helfer wollen und können die Leistungen des Personals und der Angehörigen nicht ersetzen, sondern ergänzen; sie wollen mit ihrem Da-sein helfen, dass die Kranken in ihren letzten Stunden nicht allein sein müssen.

Eine Dokumentation der Caritas Schweiz zeigt die Erfahrungen von rund 25 Sterbebegleitgruppen in der ganzen Schweiz auf und möchte zur Schaffung neuer Gruppen anregen. Seit rund 10 Jahren gibt es solche Dienste. Die gewählten Formen von Organisation und Einsatz sind vielfältig. Eine Wegleitung für den Aufbau von neuen Gruppen sowie Kontaktadressen machen die Dokumentation zu einer praxisnahen Hilfe.

Zu beziehen zum Preis von Fr. 6.– beim Informationsdienst der Caritas Schweiz, Postfach, 6002 Luzern. Telefon: 041/ 50 11 50.